

Vorblatt (08.10.2014)

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Landesregierung hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften gemäß § 5 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl.Nr. 87 /2012 durch Verordnung nähere Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten zu erlassen.

2. Inhalt:

Bestimmungen insbesondere über

1. die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen;
2. die Pflanzenschutzgeräte, die von der Überprüfung oder den zeitlichen Abständen zwischen den Überprüfungen ausgenommen sind;
3. die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte;
4. die Wartung von Pflanzenschutzgeräten;
5. die Anerkennung der für die Überprüfung geeigneten Werkstätten durch die Landesregierung;
6. die Kennzeichnung der überprüften Geräte;
7. die Anerkennung der von anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinienbestimmung umgesetzt:

Art. 8 und Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309, S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29. Juni 2010, S.1.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung, mit der Unionsrecht umgesetzt wird erwachsen dem Land zusätzliche Kosten. Im Rahmen des Aufbaus des Überprüfungssystems nach dieser Verordnung ist in einem ersten Schritt damit zu rechnen, dass bis zu 40 Werkstätten von der Landesregierung anzuerkennen sind. In den Folgejahren ist jährlich mit bis zu 5 Werkstätten zu rechnen, die neu zu registrieren sind bzw. deren Registrierung aufzuheben ist. Die Kosten, die dafür bei der Behörde anfallen, sollen durch eine neue Tarifpost in der Stmk. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, die für die Anerkennung zu entrichten ist, abgedeckt werden.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Landesregierung hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften gemäß § 5 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl.Nr. 87 /2012 durch Verordnung nähere Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten zu erlassen.

2. Inhalt:

Bestimmungen insbesondere über

1. die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen;
2. die Pflanzenschutzgeräte, die von der Überprüfung oder den zeitlichen Abständen zwischen den Überprüfungen ausgenommen sind;
3. die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte;
4. die Wartung von Pflanzenschutzgeräten;
5. die Anerkennung der für die Überprüfung geeigneten Werkstätten durch die Landesregierung;
6. die Kennzeichnung der überprüften Geräte;
7. die Anerkennung der von anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfungen.

Die vorliegende Verordnung orientiert sich weitgehend an einem in gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppen erarbeiteten Musterentwurf. Grundlage dafür bildeten auch die Richtlinien der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie Wieselburg (BLT Wieselburg), die für die bisherige Pflanzenschutzgeräteüberprüfung im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007 bis 2014), GZ. BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013 (Änderung von GZ BMLFUW- LE.1.1.8/0073-II/8/2007, GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0008-II/8/2008, GZ BMLFUW- LE.1.1.8/0014-II/8/2010, veröffentlicht auf der Homepage des BMLFUW) verantwortlich war. Nach Punkt 1.16.1 dieser Sonderrichtlinie ist der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, zu verlautbaren und auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at ersichtlich zu machen. Die erstmalige Kundmachung dieser Sonderrichtlinie erfolgte im Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr. 232 am 30. November 2007.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Bei Anlage 1 und 3 handelt es sich um technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37 und 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18 (Informationsrichtlinie). Aufgrund Art. 8 der oben genannten Richtlinie ist der vorliegende Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission mitzuteilen.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Art. 8 und Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309, S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29. Juni 2010, S.1.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung, mit der Unionsrecht umgesetzt wird erwachsen dem Land zusätzliche Kosten. Im Rahmen des Aufbaus des Überprüfungssystems nach dieser Verordnung ist in einem ersten Schritt damit zu rechnen, dass bis zu 40 Werkstätten von der Landesregierung anzuerkennen sind. In den Folgejahren ist jährlich mit bis zu 5 Werkstätten zu rechnen, die neu zu registrieren sind bzw. deren Registrierung aufzuheben ist. Die Kosten, die dafür bei der Behörde anfallen, sollen durch eine neue Tarifpost in der Stmk. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, die für die Anerkennung zu entrichten ist, abgedeckt werden.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielsetzung ist durch § 5 Abs. 2 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (Stmk. PSMG) vorgegeben.

Zu § 2:

Zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Definition der Pflanzenschutzgeräte entspricht Art. 3 Z. 4 der Richtlinie 2009/128/EG iVm. § 2 Z 6 Stmk. PSMG. Die Aufzählung der Pflanzenschutzgeräte in Abs. 2 ist nur beispielhaft.

Zu Abs. 3: Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG können die Mitgliedstaaten, nach einer Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, einschließlich einer Beurteilung des Verwendungsumfanges, Geräte von der Überprüfungspflicht ausnehmen. Aufgrund der konstruktionsbedingt geringen Ausbringungsmengen und der damit behandelten kleinen Flächen stellt die Verwendung der im Abs. 3 genannten Geräte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nur ein geringes Risiko dar.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2009/128/EG um.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2009/128/EG um.

Technisch Überprüfen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Spritzgerätes durch die Verwenderin/den Verwender, wobei dabei u.a. auf Teile wie Filter (gereinigt?), Düsen (gereinigt, nicht ausgeschlagen?), Pumpe und Manometer (deren korrekte Arbeit?) sowie Leitungen und Antitropfventile (dicht?) zu achten ist.

Beim Kalibrieren sind beispielsweise der Durchfluss der einzelnen Düsen und deren Abweichung vom mittleren Ausstoß aller Düsen zu ermitteln, die Arbeitsfahrgeschwindigkeit und die Arbeitsbreite zu bestimmen, und der tatsächliche Ausstoß des Geräts in Liter pro Hektar zu berechnen.

Die visuelle Überprüfung des Spritzbildes mit wassersensitivem Papier gibt Auskunft über die Spritzarbeit.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Die Verpflichtung der Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte bis 26. November 2016 ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG. Der Stichtag 11. September 2012 ergibt sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Stmk. PSMG.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG um. Nach dieser Bestimmung darf der Abstand der Überprüfungen bis 2020 fünf und danach drei Jahre nicht überschreiten. Ergibt sich daher ein Überprüfungsintervall mit dem letztmöglichen Überprüfungsstermin am 31. Dezember 2019, so beträgt das nächstfolgende Überprüfungsintervall fünf Jahre. Ergibt sich jedoch ein Überprüfungsintervall mit einem letztmöglichen Überprüfungsstermin, der in das Jahr 2020 oder später fällt, so beträgt das nächstfolgende Überprüfungsintervall drei Jahre.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/128/EG um. Das Datum des Kaufvertrages ist erforderlichenfalls durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen.

Zu § 4 und Anlage 1:

Die Prüfanleitung für die Pflanzenschutzgeräteüberprüfung nach der Anlage 1 ist an die geplante EN-ISO-Norm 16122 Teil 1 bis 4 angelehnt und entspricht dieser im Wesentlichen. Diese Norm nimmt Bezug auf die Richtlinie 2009/128/EG und wird voraussichtlich Anfang 2015 in Kraft treten. Die Prüfanleitung wurde von der BLT Wieselburg als Dienststelle des BMLFUW über Ersuchen der Länder gemeinsam mit Experten der Landmaschinenindustrie und der Landwirtschaftskammer anhand der Vorgaben des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG erstellt. Die BLT Wieselburg verfügt u.a. aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Pflanzenschutzgeräteüberprüfung im Rahmen des ÖPUL-Programms über das notwendige Know How.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Bei der Anerkennung von Werkstätten handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, das nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen ist.

Zu Abs. 5: Schulungen des Prüfpersonals der im Rahmen des ÖPUL anerkannten Werkstätten werden seit Jahren von der Bildungswerkstatt MOLD in Zusammenarbeit mit der BLT Wieselburg in NÖ durchgeführt.

Zu Abs. 6: Eine regelmäßige Kontrolle der anerkannten Werkstätten erscheint zur Sicherung einer geordneten Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte nötig. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist ausreichend, um auf den technischen Fortschritt im gegenständlichen Bereich Rücksicht nehmen zu können.

Zu Abs. 9: Um den Besitzerinnen bzw. Besitzern der Pflanzenschutzgeräte einen Überblick über die anerkannten Werkstätten zu verschaffen, soll es ein Register geben, das auf der Homepage des Landes veröffentlicht wird. Diese Praxis der Veröffentlichung auf einer Homepage hat sich im Rahmen der Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte im Umweltprogramm ÖPUL bewährt.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Die Ausstellung eines Prüfungsberichts ist zur Dokumentation der Überprüfung notwendig und entspricht der bisherigen Praxis im Rahmen der ÖPUL-Überprüfungen.

Zu Abs. 4 und Anlage 2: Das Muster der Prüfplakette wurde mit den Expertinnen und Experten der anderen Bundesländer abgestimmt. Ziel war ein möglichst einheitliches Aussehen der landesrechtlich vorzusehenden Prüfplaketten, da diese auch in den anderen Bundesländern gültig sein sollen. Der Landescode entspricht jenem, der im Zuge der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2011 verwendet wird: „AT“ steht für Österreich, die zweite Buchstabenkombination für das jeweilige Bundesland, in dem die Plakette ausgestellt wurde.

Zu Abs.7: Die Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG um, der vorsieht, dass nach dem 26. November 2016 nur Pflanzenschutzgeräte verwendet werden dürfen, die bei der Kontrolle den Anforderungen entsprochen haben.

Zu Abs. 5: Der zweite Satz dieser Bestimmung soll für den Fall vorsorgen, dass die Werkstätte, die den Prüfbericht ehemals ausgestellt bzw. die Plakette am Gerät angebracht hat, ihre Anerkennung verloren hat (z.B. in Folge der Einstellung des Betriebes oder Verzicht).

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt.

Zu § 8:

Zu Abs. 1 und 2: Bis zum Ende des Jahres 2014 erfolgen nach dem Österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten. Ende dieses Jahres läuft das Programm aus. Nach Auskunft der BLT Wieselburg, in deren Auftrag und unter deren Überwachung diese Überprüfungen stattfinden, entspricht die Überprüfung nach ÖPUL in den wesentlichen Punkten jener nach den Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG. Nach den ÖPUL-Kriterien sind Pflanzenschutzgeräte alle drei Jahre zu überprüfen. Da die vorgenannten Kriterien nach ÖPUL jenen des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG bzw. der Anlage 1 dieser Verordnung, zum Großteil entsprechen, soll für jene Pflanzenschutzgeräte, die im Zuge des ÖPUL überprüft wurden die Möglichkeit eingeräumt werden mit einer ergänzenden Überprüfung, die bis 26. November 2016 erforderliche Überprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nachweisen zu können. Die ÖPUL-Überprüfung ist der Werkstätte mit dem ÖPUL-Überprüfungsbericht nachzuweisen.

Nach Vorliegen dieser ergänzenden Überprüfung ist davon auszugehen, dass alle Anforderungen gemäß Anlage 1 und damit die – im Vergleich zu ÖPUL – umfangreichere Überprüfung nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG erfüllt sind. Daher kann die Geltungsfrist der Überprüfung nach ÖPUL (drei Jahre) auf fünf Jahre – gerechnet ab der letzten ÖPUL-Überprüfung (Jahr und Monat) - nach dieser Verordnung erweitert werden. Von der anerkannten Werkstätte ist ein Überprüfungsbericht mit den durchgeführten, ergänzenden Überprüfungen auszustellen und das Gerät mit einer Überprüfungsplakette zu kennzeichnen.

Zu § 10:

Aufgrund der Bestimmungen der Informationsrichtlinie ist ein Hinweis auf die Durchführung des Informationsverfahrens in die Verordnung aufzunehmen.